

Per Mail an:
Thuner Amtsanzeiger
amtlich@thuneramtsanzeiger.ch

Heimenschwand, 4. Juni 2015 ho
Archiv Nr. 01.0302.

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Publikation in der Ausgabe Nr. 24 vom Donnerstag, 11. Juni 2015:

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat von Buchholterberg an seiner Sitzung vom 2. Juni 2015 folgende Änderung beschlossen hat:

- Verordnung Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V-GERES-ZPV) vom 22. Juli 2008; Anpassungen Art. 2 und 3.

Die Verordnung tritt vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden sofort in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, erhoben werden.

Der geänderte Erlass kann bei der Gemeindeverwaltung Buchholterberg bezogen oder im Internet unter www.buchholterberg.ch heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat

Freundliche Grüsse
Gemeindeverwaltung Buchholterberg
sig. Hansueli Ogi
Gemeindeschreiber